



Hausordnung der Rollhockeyhalle Seedorf

1. Allgemeine Ordnung

Das Zusammenleben der Rollhockeyhalle Seedorf erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Benützer. Diese haben somit alles zu unterlassen, was sich auf die Nutzung der Rollhockeyhalle Seedorf störend auswirken könnte. In sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf dem Aussenreal und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Die Hausordnung bildet Bestandteil des Mietvertrages. Zusätzliche Weisungen, die für einzelne Räumlichkeiten der Rollhockeyhalle Seedorf gelten, sind zu berücksichtigen.

Der Abwart und die für die Vermietung zuständige Person sind berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Hausordnung zu gestatten. Den Anordnungen des Abwarts und der für die Vermietung zuständige Person sind unbedingt Folge zu leisten.

2. Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten der Rollhockeyhalle Seedorf richten sich wochentags (Montag – Freitag) nach dem Trainingsbetrieb. Dieser findet grundsätzlich von 17.00 Uhr bis 22.30 Uhr statt. An den Wochenenden (Samstag und Sonntag) richten sich die Benutzungszeiten nach dem Meisterschafts- und Cupbetrieb.

Die Benutzungszeit für Fremdvermietungen richtet sich nach dem jeweiligen Mietvertrag. Mieter haben sicherzustellen, dass durch die Benutzung der Rollhockeyhalle Seedorf zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr keine übermässigen Einwirkungen entstehen.

3. Parkplätze

Die Zufahrt zur Rollhockeyhalle Seedorf ist nur für Personentransporte und Materiallieferungen gestattet. Der Verkehr ist jeweils auf ein Minimum einzuschränken. Im Weiteren ist bei der Zu- und Wegfahrt auf die Schüler der Kreisschule Seedorf Rücksicht zu nehmen.

Gekennzeichnete Parkplätze befinden sich beim Areal der Kreisschule Seedorf, an der Weidstrasse (RTC Seedorf), an der A Prostrasse (Kreisprimarschule Seedorf-Bauen) und beim Sportplatz Seedorf (gebührenpflichtig).

Zweiräder sind im dafür vorgesehen Unterstand beim Areal der Kreisschule Seedorf zu parkieren.

4. Aussenareal und Umgebung

Es ist nur erlaubt, sich auf dem Areal, das sich unmittelbar vor der Rollhockeyhalle Seedorf befindet aufzuhalten. Das Betreten des übrigen Areals der Kreisschule Seedorf ist untersagt. Insbesondere darf der Schulbetrieb in keiner Weise gestört werden.

Die Grünflächen um die Rollhockeyhalle Seedorf sind nur im Notfall zu betreten. Bei Regenverhältnissen ist das Betreten der Grünflächen zu unterlassen. Jegliches Material ist über Nacht aufzuräumen und in der Rollhockeyhalle Seedorf oder im Materialraum einzulagern.

5. Rauchverbot

In der ganzen Rollhockeyhalle Seedorf gilt ein striktes Rauchverbot. Auf dem Aussenreal der Rollhockeyhalle Seedorf ist sicherzustellen, dass Rückstände von Raucherwaren jeweils zusammengesammelt und entsorgt werden. Auf dem Aussenareal sind – sofern nicht bereits vorhanden – Behälter für das Sammeln der Rückstände aufzustellen.

6. Schliessordnung

Die Türe zur Rollhockeyhalle Seedorf ist nach Gebrauch der Halle von allen Benützern abzuschliessen. Ebenfalls sind die Türen abzuschliessen, sofern sich niemand in der Rollhockeyhalle Seedorf aufhält.

Betreffend Schliessplan gelten die Weisungen des Vorstands des Rollhockeyclubs Uri (RHC Uri).

7. Nutzung der Räumlichkeiten

Das Betreten der Rollhockeyhalle Seedorf ist nur mit sauberen Schuhen erlaubt. Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln und – sofern mobil – nach Gebrauch wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen zu räumen.

Das Betreten des Rollerstüblidachs ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden und gilt auch bei Fremdvermietungen.

Die haustechnischen Anlagen (Licht, Heizung, Lüftung, Beschallungsanlage etc.) dürfen nur durch dafür instruierte Personen bedient werden.

Informationen, Dekorationen und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes aufgehängt werden. Es sind die dafür vorgesehenen Standorte (Pinnwand etc.) zu benutzen.

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

8. Rollerstübli, Tribüne und Rollerstüblidach

Sofern die Kühlschränke benützt werden, darf die Kühltemperatur nicht höher als 5 Grad Celsius sein.

Während des Trainings-, Spiel- und Cupbetriebs sind Getränke und Esswaren – mit Ausnahme von verschliessbaren Flaschen – im Rollerstübli und/oder auf der Tribüne zu konsumieren. Bei Fremdvermietung können Ausnahmeregelungen durch den Vorstand vorgesehen werden.

Die festgelegten Personenlimiten für das Rollerstübli, die Tribüne und das Rollerstüblidach sind einzuhalten.

9. Heizung

Für Trainingseinheiten und Trainingsspiele gelten Ausnahmeregelungen, welche durch den Vorstand definiert werden.

10. WCs und übrige sanitäre Anlagen

Während des Trainingsbetriebes steht den Benützern das IV-WC zur Verfügung. Die Damen und Herren WC-Anlagen sind abgeschlossen.

Es dürfen keine Abfälle in die WCs und die Lavabos geworfen werden. Die WCs und die übrigen sanitären Anlagen sind jeweils nach deren Benützung in ordentlichem Zustand zurück zu lassen.

11. Feuerlöscher

Die vorhandenen Feuerlöscher sind im Brandfall gemäss den darauf befindlichen Weisungen zu benützen. Die missbräuchliche Nutzung der Feuerlöscher oder deren Beschädigung ist vom Mieter zu entschädigen.

12. Sorgfaltspflicht

Das Material und die Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Allfällige Schäden sind dem Abwart sofort zu melden.

Mutwillige Beschädigungen werden durch den Rollhockeyclub Uri (RHC Uri) behoben und dem dafür Verantwortlichen vollumfänglich in Rechnung gestellt.

13. Unterhalt und Reinigung

Die Rollhockeyhalle Seedorf muss bei der Abgabe besenrein geputzt werden, wobei den Instruktionen des Vorstandes/Abwartes zu folgen ist. Zuwiderhandlungen werden mit CHF 80.- pro Stunde für den Nachreinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind von den dafür Verantwortlichen sofort zu beseitigen.

14. Kehricht

Die Kehrichtbeseitigung hat mit gebührenpflichtigen Abfallsäcken des Kantons Uri zu erfolgen (im Volg erhältlich). Ansonsten gilt das Abfallkonzept der Gemeinde Seedorf. Insbesondere ist Glas an dem dafür vorgesehenen Ort zu entsorgen. Abfall-Speiseöl darf nicht in Abläufe geschüttet werden (Gewässerschutz), sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.

15. Haftung

Der Rollhockeyclub Uri (RHC Uri) lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Benützung der Rollhockeyhalle Seedorf ab.

(Stand: März 2018)